BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Information zu Zahlungsanweisungen
(früher: Erlagschein/Zahlschein)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als moderne Finanzverwaltung sehen wir es als unsere Aufgabe, bestehende Online-Services laufend zu erweitern und deren Nutzung zu unterstützen. Damit können durch händische Eingaben verursachte Fehler vermieden und die Arbeitsabläufe erheblich beschleunigt und effizienter gestaltet werden. Davon profitiert nicht nur die Finanzverwaltung, sondern vor allem Sie als Steuerzahlerin und Steuerzahler.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, zukünftig alle Ihre Überweisungen entweder mittels

- **„Finanzamtszahlung" in den Onlinesystemen der Banken** oder
- **„eps-Überweisung" in FinanzOnline**

durchzuführen.

Sie werden daher ab **1.4.2016** mit Ihren Vierteljahresbenachrichtigungen und Buchungsmitteilungen keine Zahlungsanweisungen mehr erhalten.

Sofern Sie FinanzOnline-Teilnehmer sind und der elektronischen Zustellung zugestimmt haben, werden überdies auch die Vierteljahresbenachrichtigungen und Buchungsmitteilungen elektronisch zugestellt.

Sollten Sie dennoch keine Möglichkeit zur Nutzung eines Electronic-Banking-Systems für Ihre Steuerzahlungen haben, können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt die weitere Zusendung von Zahlungsanweisungen mit einem formlosen Schreiben sowie per Telefon oder FAX beantragen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Ihr schneller Weg zu FinanzOnline:

Wenn Sie FinanzOnline noch nicht nutzen, finden Sie auf www.bmf.gv.at → E-Government alle notwendigen Information, um sich anzumelden. FinanzOnline steht Ihnen für Ihre Steuerangelegenheiten kostenlos rund um die Uhr zur Verfügung. Ihre Amtswege können Sie daher in Zukunft bequem über jeden Internetzugang erledigen.

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Änderungen im Zahlungsverkehr der Finanzämter

Gesetzliche Bestimmungen

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl. 118/2015 vom 14.8.2015) wurde § 211 Bundesabgabenordnung um einen Absatz 5 erweitert:
„Erfolgt die Entrichtung im Wege der Überweisung gemäß Abs. 1 lit. c oder d, so hat die Beauftragung mittels Electronic-Banking zu erfolgen, wenn dies dem Abgabepflichtigen zumutbar ist. Die nähere Regelung kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung treffen. In der Verordnung kann auch festgelegt werden, dass bestimmte Formen einer Electronic-Banking-Überweisung zu verwenden sind."

Da ab 1. Februar 2016 auf Grund der SEPA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 260/2012) für alle Banken die Übermittlung von Belegkopien entfällt, sind die auf den Zahlungsbelegen angegebenen Verrechnungsweisungen in den Banken manuell zu erfassen, um die für eine korrekte Verrechnung auf den Abgabenkonten notwendigen Daten, elektronisch weiterleiten zu können.

Elektronic-Banking-Systeme für Steuerzahlungen

Für die speziellen Anforderungen im Bereich Steuerzahlungen stehen die beiden nachstehend angeführten Anwendungen zur Verfügung.

Finanzamtszahlung

Zwischen Februar und Juli 2016 werden alle Banken bei Überweisung auf die IBAN eines Finanzamtes die verpflichtende Verwendung der „Finanzamtszahlung" umsetzen.

Elektronische Zahlung („eps-Zahlung") in FinanzOnline

Über die „Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben" und „Elektronische Zahlung" in FinanzOnline stehen unter https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/eps.htm umfangreiche Informationen und das E-Learning-Programm „FinanzOnline eLearning Elektronische Zahlung" zur Verfügung.

Verzicht auf Zusendung von Zahlungsanweisungen

Da bei Verwendung einer elektronischen Überweisungsfunktionalität Zahlungsanweisungen nicht erforderlich sind, wird die Möglichkeit auf Zusendung von Zahlungsanweisungen zu verzichten, analog zur elektronischen Zustellung von „opt in" auf „opt out" umgestellt. D.h. für jeden Steuerzahler wird automatisch der „Verzicht auf Zusendung von Zahlungsanweisungen" angemerkt. Dieser Verzicht wird aber erst ab April 2016 wirksam und kann jederzeit beim zuständigen Finanzamt oder über FinanzOnline widerrufen werden.

Die Information der Klienten über Zahlungsverpflichtungen soll daher künftig nicht mehr mittels vorausgefüllter Zahlungsanweisung erfolgen. Die gesonderte Anforderung von Zahlungsanweisungen durch WT ist daher nicht mehr erforderlich.

Auswirkungen auf Elektronische Zustellung

Jene Steuerzahler die bereits derzeit die elektronische Zustellung gem. § 97 Abs. 3 BAO in Anspruch nehmen und den automatisch angemerkten „Verzicht auf Zusendungen von Zahlungsanweisungen" nicht widerrufen, erhalten künftig ihre Buchungsmitteilungen sowie Benachrichtigungen über Vierteljahresfälligkeiten nur mehr im Wege der elektronischen Zustellung in die DataBox von FinanzOnline.

Zeitplan

- **Jänner 2016**

  Versand eines Info-Schreibens auf der Rückseite der Vierteljahresbenachrichtigungen

- **Februar 2016**

  Information auf der BMF-Homepage

  Auflage Folder in Finanzämtern und Banken

  Anmerkung von „Verzicht auf Zusendung von Zahlungsanweisungen" für alle Steuerzahler

  Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

  Bis Ende März 2016 werden Zahlungsanweisungen weiterhin zugesendet.

- **April 2016**
  Keine Zusendung von Zahlungsanweisungen bei angemerktem Verzicht